

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-059/07
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 27.06.2007

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	22.05.07	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	06.06.07
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.06.07
☒ Wirtschaft	12.06.07	☐ Stadtverordnetenversammlung	
☒ Bau und Verkehr	13.06.07	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Gebietskulissen zur Wohnraumförderung in der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Gebietskulissen „Vorranggebiet Wohnen“ und „Konsolidierungsgebiet des Stadtumbaus“ entsprechend der in Anlage 2 der Beschlussvorlage dargestellten Gebietsabgrenzung (Stand 08.05.2007) beschließen.
Der Beschluss über die Gebietskulissen der Wohnraumförderung ist amtlich bekannt zu machen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die bisherigen Richtlinien zur Wohnraumförderung des Landes Brandenburg waren an die mit dem Stadtumbaukonzept festgelegte Stadtumbaukulisse geknüpft. Diese Kulisse bleibt grundsätzlich die Handlungsgrundlage des weiteren Stadtumbaus; findet jedoch für die neuen Richtlinien zur Wohnraumförderung seit dem 31.12.2006 keine Anwendung mehr.

Drei Richtlinien der Förderprogramme für den Wohnungsbau sind neben weiteren Maßgaben auch an neu zu definierende und mit Stadtverordnetenbeschluss zu untersetzende Gebietskulissen gebunden:

- Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR lt. Runderlass des MIR vom 02.02.07)
- Aufzugsprogramm im Mietwohnungsbau (AufzugsR lt. Runderlass des MIR vom 15.02.07)
- Erwerb von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR lt. Runderlass des MIR vom 05.02.07)

Gemäß diesen drei Richtlinien darf eine Förderung nur erfolgen, wenn sich die zu fördernde Maßnahme innerhalb von **innerstädtischen Sanierungs- bzw. Entwicklungsgebieten** (hier: Modellstadt Cottbus Innenstadt) oder in einem „**Vorranggebiet Wohnen**“ befindet. Die Anwendung der AufzugsR ist darüber hinaus in einem so genannten „**Konsolidierungsgebiet des Stadtumbaus**“ möglich. (Darstellung der Gebietskulisse s. Anlage 2)

Problembeschreibung und Begründung siehe auch Anlage A

Der StVV sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage A: Problembeschreibung und Begründung

Anlage 1: Übersicht der Förderprogramme

Anlage 2: Darstellung der Gebietskulissen

Anlage 3: Begründung zur Abgrenzung der Gebietskulissen

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten: